

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. vom 14. Oktober 1995 in der Fassung vom 19. April 2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen des Hauptausschusses und regelt die Zuständigkeiten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

§ 2 Einberufung

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses lädt der Präsident ein. Die Sitzung des Hauptausschusses findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Sitzungen ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit gleichzeitiger Versendung der notwendigen Unterlagen einzuladen. Die Versendung der Einladung und der Unterlagen auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 4 Leitung der Sitzungen und Anträge

Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Sitzungsleiter prüft nach der Eröffnung die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Anträge sind zwei Wochen vorher beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Bearbeitung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

§ 5 Sitzungsniederschrift

Über den Ablauf der Sitzungen ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Alle Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Kopie der Niederschrift der Hauptausschusssitzung. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von den Hauptausschussmitgliedern beim Präsidenten schriftlich unter Nennung der Beanstandung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist allen Hauptausschussmitgliedern ohne Kommentar mitzuteilen.

Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift in den Postversand. Die Sitzungsniederschrift kann elektronisch versandt werden; dann gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Moment der Absendung der Datei durch die Geschäftsstelle.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des DSV. Die Geschäftsordnung ist am 14. Oktober 1995 beschlossen sowie am 2. Mai 1998 und am 19. April 2008 durch den Hauptausschuss geändert worden.